

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 196/07 B

L 7 R 61/06 (LSG für das Saarland)
S 14 R 382/05 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger, Beschwerdeführer und
Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Saarland,
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte, Beschwerdeführerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, den Richter Dr. Neuhaus und die Richterin Dr. G ü n n i k e r sowie die ehrenamtliche Richterin Govorusic und den ehrenamtlichen Richter Dr. Burdinski beschlossen:

Auf die Beschwerde der Beklagten wird die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 9. Februar 2007 zugelassen, soweit der Rechtsstreit die Höhe der Rente betrifft.

Soweit der Rechtsstreit die Höhe der Beiträge zur Pflegeversicherung betrifft, wird die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9.2.2007 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) einen Anspruch der verstorbenen Ehefrau des Klägers M. S. auf Zahlung der Rente wegen voller Erwerbsminderung ohne Minderung des Zugangsfaktors unter Hinweis auf das Urteil des 4. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 16.5.2006 (*BSGE* 96, 209 = *SozR* 4-2600 § 77 Nr 3) bejaht. Der Berufungssenat halte das zitierte Urteil für überzeugend, wonach sich der Zugangsfaktor nach dem Alter des Versicherten bei Beginn der Erwerbsminderungsrente richte und für die Bestimmung eines anderen Zugangsfaktor als 1,0 die Vollendung des 60. Lebensjahres maßgeblich sei. Die weiteren geltend gemachten Ansprüche der M. S. auf Neubewertung der ersten Berufsjahre sowie auf Auszahlung der Rente ohne Einbehaltung von Beiträgen zur Pflegeversicherung ab 1.4.2004 hat das LSG verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil haben die Beklagte und der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Beide Beteiligten berufen sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Auf die Beschwerde der Beklagten wird die Revision gegen das Urteil des LSG für das Saarland vom 9.2.2007 zugelassen, soweit der Rechtsstreit die Höhe der Rente betrifft.
- 4 Mit der Zulassung der Revision auf Grund der Beschwerde der Beklagten ist die Beschwerde des Klägers insoweit erledigt, als er sich gegen die Ablehnung des Anspruchs auf Neubewertung der ersten Berufsjahre durch das Berufungsurteil wendet. Über die Höhe der Altersrente ist als einem einheitlichen Streitgegenstand nunmehr im Revisionsverfahren ohnehin zu entscheiden, sodass es insoweit keiner weiteren Zulassungsentscheidung bedarf. Insbesondere kann deshalb dahinstehen, ob die diesbezügliche Beschwerde des Klägers als zulässig und begründet anzusehen wäre, wenn der Senat allein über diese zu befinden hätte.
- 5 Dagegen ist die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers unzulässig, soweit sie gegen die Entscheidung des LSG über die Einbehaltung von Pflegeversicherungsbeiträgen gerichtet ist. Diese Frage betrifft nicht die Rentenberechnung, sondern die Beitragszahlung aus der Rente und somit einen gesonderten, von dem Streit über die Rentenhöhe unabhängigen Streitgegenstand, über den lediglich im Wege der Klagehäufung in demselben Rechtsstreit zu entscheiden ist. Durch die Zulassung der Revision hinsichtlich der Rentenhöhe ist infolgedessen dieser Teil der Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers nicht als erledigt anzusehen; vielmehr bedarf es einer gesonderten Zulassung, wenn auch über diesen prozessualen Anspruch im Revisionsverfahren entschieden werden soll (*zur Möglichkeit der Teilzulassung der Revision vgl. Hennig, SGG, § 160 RdNr 71; Meyer-Ladewig in ders./Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 28a; Lüdtke in HK-SGG, 2. Aufl 2006, § 160 RdNr 26*). Die Beschwerdebegründung des Klägers erfüllt insoweit aber nicht die



gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).

- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Nach Ansicht des Klägers wirft der Rechtsstreit hinsichtlich der Einbehaltung von Pflegeversicherungsbeiträgen folgende Rechtsfragen auf:
- Ist die gesetzliche Regelung durch das Zweite Gesetz zur Änderung des 6. Buches Sozialgesetzbuch ua Gesetze vom 27.12.2003 - hier insbesondere die zu Grunde liegende Vorschrift des § 59 Abs 1 SGB XI - verfassungsgemäß, wonach sich bei der Beitragszahlung zur Kranken- und Pflegeversicherung aus der Rente ab 1.4.2004 Änderungen dahingehend ergeben, dass Beiträge zur Pflegeversicherung von Rentnerinnen und Rentnern allein zu tragen sein sollen?
- Liegt insoweit eine Verletzung der Rechte von Rentnerinnen und Rentnern aus Art 3 Abs 1 GG sowie aus Art 14 Abs 1 GG vor?
- 8 Der Kläger hat jedoch die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht dargetan.
- 9 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).



- 10 Der Kläger weist selbst darauf hin, dass zwischenzeitlich bereits der 12. Senat und der 4. Senat des BSG über die aufgeworfenen Rechtsfragen entschieden hätten. Da somit nach seinen eigenen Angaben die höchstrichterliche Rechtsprechung die maßgeblichen Rechtsfragen bereits entschieden hat, sind diese als geklärt anzusehen. Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass Gründe für eine erneute Klärungsbedürftigkeit vorliegen könnten. Obwohl über eine Rechtsfrage höchstrichterlich bereits geurteilt worden ist, kann sie klärungsbedürftig geblieben oder wieder klärungsbedürftig geworden sein, zB wenn neue Gesichtspunkte vorgebracht werden, die eine anderweitige Entscheidung nicht als ausgeschlossen erscheinen lassen (*vgl BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2*). Diese Umstände müssen dargelegt werden, was nur auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung und in Auseinandersetzung mit ihr möglich ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 71*). Entsprechende Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung nicht.
- 11 Der Kläger trägt vor, die hier streitgegenständliche Rechtsfrage sei auch nach den Entscheidungen des 4. und 12. Senats des BSG (*vgl etwa SozR 4-2500 § 255 Nr 1 bzw SozR 4-3300 § 59 Nr 1*) im Hinblick auf die gegen die erstgenannte Entscheidung beim BVerfG anhängige Verfassungsbeschwerde klärungsbedürftig. Allein mit dieser Begründung hat der Kläger die erneute Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht dargelegt. Er hat sich bereits nicht mit den zitierten Entscheidungen des 4. und 12. Senats näher auseinandergesetzt, sondern legt im Wesentlichen nur seine eigene Rechtsauffassung dar. Auch wenn er sich insoweit sinngemäß auf die Rechtsprechung des BVerfG zu Art 3 Grundgesetz beruft, ist nicht ersichtlich, dass es sich hierbei um neue Rechtsaspekte handelt, die bislang nicht erkannt bzw nicht berücksichtigt worden sind. Der Kläger setzt lediglich seine eigene verfassungsrechtliche Beurteilung der Pflicht zur Beitragstragung nach § 59 Abs 1 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch gegen diejenige der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Dies reicht jedoch zur Darlegung einer erneuten Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage nicht aus. Der Umstand, dass gegen eine Entscheidung des BSG Verfassungsbeschwerde erhoben worden ist, verleiht einer Rechtsfrage nicht bereits grundsätzliche Bedeutung, sondern ist lediglich ein Indiz dafür, dass auch ein anderer Betroffener die Rechtsauffassung des BSG aus verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht teilt. Der Kläger hat jedoch in keiner Weise dargelegt, dass das BSG die von ihm nunmehr vorgebrachten Gründe unberücksichtigt gelassen habe.
- 12 Die hinsichtlich der streitigen Einbehaltung von Pflegeversicherungsbeiträgen nicht formgerecht begründete Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Soweit die Revision zugelassen wurde, kann die Entscheidung des Landessozialgerichts nunmehr mit der Revision angefochten werden.

Die Revision ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten einzulegen; nur Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie private Pflegeversicherungsunternehmen dürfen sich auch durch einen bevollmächtigten Bediensteten vertreten lassen. Die Revision ist schriftlich einzureichen. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Bundessozialgericht, Kassel, Graf-Bernadotte-Platz 5, eingehen.

Postanschriften:

bei Brief und Postkarte
34114 Kassel

bei Eilbrief, Telegramm, Paket und Päckchen
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Als Prozessbevollmächtigte sind zugelassen

1. Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften, von selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern und von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft,
2. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen,
3. Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet,

sofern sie kraft Satzung des Verbandes oder Vollmacht des Vorstandes zur Prozessvertretung befugt sind,

4. Rechtsanwälte.

Die Revisionsschrift muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten - bei Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie privaten Pflegeversicherungsunternehmen auch durch einen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bevollmächtigten Bediensteten - schriftlich zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, so weit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Revisionsverfahren kann Prozesskostenhilfe mit Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt werden. Die Bewilligung richtet sich nach den in § 73a des Sozialgerichtsgesetzes i.V.m. §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung genannten Voraussetzungen.

Der Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Ihm sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen, Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; hierzu muss der für die Erklärung durch Rechtsverordnung vorgeschriebene Vordruck benutzt werden.

Dieser amtliche Vordruck für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist im Schreibwarenhandel und bei jedem örtlichen Gericht kostenlos erhältlich; er wird auf Anforderung auch vom Bundessozialgericht übersandt.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Revision begehrt, so müssen der Antrag und die genannte Erklärung innerhalb der Frist für die Einlegung der Revision von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses beim Bundessozialgericht eingehen.



Der Revisionsschrift und allen folgenden Schriftsätzen soll je eine Abschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Darüber hinaus wird um Beilegung von zwei weiteren Abschriften gebeten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)